

RS Vfgh 2008/9/23 B2038/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2008

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

Nö GVG 1989 §1 Z2, Z3

VfGG §87 Abs1

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Feststellung des Widerspruchs eines Rechtserwerbs zum NöGrundverkehrsrecht; keine denkunmögliche oder willkürliche Verneinung der Landwirteeigenschaft des Erwerbers

Rechtssatz

Der Grundverkehrs-Landeskommission kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegen getreten werden, wenn sie aufgrund der Ergebnisse des (nicht zu beanstandenden) erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens (ua mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers über den beabsichtigten Verwendungszweck der Liegenschaft sowie über die Höhe der seiner Darstellung zufolge erst in einigen Jahren erzielbaren Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit) annimmt, dass der Beschwerdeführer kein Landwirt iSd Nö GVG 1989 ist. Auch die weiters vertretene Ansicht, dass das bloße (ebenfalls nicht präzisierte) Vorhaben des Beschwerdeführers in Bezug auf einen sukzessiven Zukauf weiterer land- und forstwirtschaftlicher Flächen die Landwirteeigenschaft zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht zu begründen vermag, stößt auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zurückweisung des Antrags auf Abänderung des Bescheides mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu einer reformatorischen Entscheidung in einer Verwaltungssache.

Entscheidungstexte

- B 2038/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.09.2008 B 2038/07

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Erwerber, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B2038.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at